



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 25.03.2020

Name Jan Poerting

Durchwahl 0711 123-3621

Aktenzeichen 62-1443.1

(Bitte bei Antwort angeben)

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Knappschaft-Bahn-See

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband Süd

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Geschäftsstelle Stuttgart

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.

Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.

Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.

DEGEMED e. V.

– ausschließlich per E-Mail –

Empfehlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Herrn Minister Lucha MdL zur Erweiterung der Behandlungskapazitäten im Rahmen der Corona-Pandemie an die Verbände der Rehabilitationskliniken Baden-Württemberg vom 23. März 2020.

Entsprechend den zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer am 16. März 2020 vereinbarten Leitlinien bleiben alle Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Besuchsregelungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wurden durch die Corona-Verordnung (abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de) erlassen. Danach dürfen diese grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Im Übrigen hat die Landesregierung die Empfehlung ausgesprochen, von sich aus alle nicht unbedingt notwendigen Sozialkontakte einzustellen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der sich zuspitzenden Lage und der stark steigenden Zunahme von Corona-Infektionen möchten wir mit dem heutigen Schreiben Empfehlungen sowohl für die Kostenträger als auch die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aussprechen.

Wir empfehlen den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Baden-Württemberg, bis auf Weiteres (vorerst bis zum 19. April 2020) nur Personen aufzunehmen, bei denen aus medizinischen Gründen eine umgehende Behandlung angezeigt ist (in der Regel bei Anschlussheilbehandlungen). Bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten sollten zudem Vorkehrungen getroffen werden, um mögliche Verdachtsfälle frühzeitig erkennen zu können.

Die Entscheidung, ob Rehabilitationsmaßnahmen weitergeführt werden, ist von den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor Ort zu treffen. Dies betrifft auch die Frage inwieweit Gruppentherapien weiterhin durchgeführt werden dürfen. Diese können aus unserer Sicht grundsätzlich nur in Ausnahmefällen weiterhin angeboten werden, wenn diese zum Patientenwohl dringend erforderlich sind. In jedem Fall ist die

Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sicherzustellen und, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Ambulanten Rehabilitationseinrichtungen empfehlen wir Kontakt mit den zuständigen Gesundheitsämtern vor Ort aufzunehmen. Gegebenenfalls können (z. B. im Rahmen der Rehabilitation Abhängigkeitskranker) die Leistungen telefonisch im Rahmen von therapeutischen Einzelgesprächen erbracht werden. Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Wie im Schreiben von Herrn Minister Lucha MdL dargelegt, ist absehbar, dass ein Bedarf für weitere nicht-intensivmedizinische Behandlungskapazitäten besteht. Diese sollen dann für leicht erkrankte COVID-19-Patientinnen und -Patienten oder für sonstige, stationär behandlungsbedürftige, nicht intensivpflichtige Patientinnen und Patienten genutzt werden. Dazu können sinnvollerweise die räumlichen und personellen Ressourcen der Rehabilitationskliniken genutzt werden, die unter anderem aufgrund der Verschiebung elektiver Eingriffe über freie Kapazitäten verfügen. Viele Reha-Einrichtungen stehen hierzu vor Ort bereits im Austausch mit benachbarten Akut-Kliniken, was wir ausdrücklich begrüßen.

In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, nicht in Anspruch genommene Kapazitäten der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen – die für eine Akut-Versorgung geeignet sind – gegebenenfalls für andere Zwecke (beispielsweise auch für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen, die aufgrund von Quarantäne-Anordnungen nicht mehr ambulant versorgt werden können) zu nutzen sowie gegebenenfalls auf deren Personal (insbesondere Ärzte und Pflegekräfte) zurückzugreifen. Wir bitten Sie, Ihr Augenmerk auch hierauf zu richten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis Ende der Woche mitteilen könnten (per E-Mail an Frau Scheufele: scheufele@sm.bwl.de), welche Maßnahmen Sie zur Entlastung von Akut-Kliniken und Pflege-Einrichtungen ergriffen haben. In diesem Zusammenhang geben Sie bitte auch an, ob Ihre Einrichtung über einen Versorgungsvertrag mit den Krankenkassen nach § 111 Absatz 2 SGB V oder über entsprechende Verträge mit der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung verfügt oder die Einrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben wird. Angesichts der zu erwartenden Versorgungsengpässe kommen wir gegebenenfalls zur Abstimmung weiterer Maßnahmen auf Sie zu.

Das Ministerium für Soziales und Integration ist sich der wirtschaftlichen Bedeutung der Rehabilitation für den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg sowie der regionalen Strukturverantwortung bewusst und wird sich dafür einsetzen, dass die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bei auf Bundes- und Landesebene umzusetzenden unterstützenden wirtschaftlichen Maßnahmen miteinbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Engelhardt
Ministerialdirigentin